

Der gekränkte Mann am Bosphorus

„Sackdoof, feige und verklemmt ist Erdogan, der Präsident“, so beginnt das Schmähdgedicht des Satirikers Jan Böhmermann, welches Ende März im Abendprogramm des ZDF zum Besten gebracht wurde. Dabei ist diese Einleitung eher noch harmlos im Vergleich zu dem, was in den nächsten Zeilen folgt: „Von Ankara bis Istanbul weiß jeder, dieser Mann ist schwul, pervers, verlaust und zoophil - Recep Fritzi Priklopil“.

Kunst oder Beleidigung – darüber streiten sich jetzt die Gemüter. Die Kanzlerin hat dem Ersuchen des türkischen Staatspräsidenten auf Strafverfolgung wegen Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes (103 StGB – Höchststrafe fünf Jahre) stattgegeben. Zudem wurde durch Erdogan private Strafanzeige wegen „normaler“ Beleidigung (185 StGB – Höchststrafe ein Jahr) gestellt.

KB hat beim hiesigen Rechtsanwalt Jens Müller nachgefragt, wie er die Sache sieht.

KB: Herr Müller, Freispruch für Jan B. oder 5 Jahre Gefängnis?

Müller: Wirklich keine einfache Frage. Ich habe mir viele Kommentare und Meinungen in den verschiedenen Medien angesehen und mit Kollegen und Freunden diskutiert. Nach Abschluss der Informationsphase habe ich – jedenfalls für mich – ein Urteil gefunden.

KB: Und wie hat das „hohe Gericht“ entschieden?

Müller: Freispruch, Euer Ehren!

KB: Damit würden Sie den Forderungen der Künstlerkollegen und vieler Politiker nachkommen...

Müller: Als Jurist sollte man in der Lage sein, einen Sachverhalt abseits der in der Öffentlichkeit kursierenden Meinungen und Forderungen zu bewerten. Man sollte sogar bereit sein, von eigenen Wertvorstellungen Abstand zu nehmen. Sie können mir glauben, dass ich unter Kunst etwas anderes verstehe als das, was uns Jan B. als geistige Hinterlassenschaft präsentiert hat. Aber es geht hier nicht um die Frage, ob ich oder jemand anderes dieses Gedicht schön findet, denn Kunst ist ein sehr dehnbare Begriff. Der Begriff der Kunst impliziert auch nicht, dass das geschaffene Werk als schön empfunden werden muss. Im Gegenteil: Kunst darf und soll auch zuweilen provozieren.

KB: Hier ist Jan B. mit seiner Provokation aber etwas zu weit gegangen, oder?

Müller: Das ist offensichtlich, denn sonst würden wir nicht darüber diskutieren. Frage ist nur, ob Jan B. mit seinem Schmähdgedicht so weit gegangen ist, dass die Kunst in einen Straftatbestand gekippt ist. Schließlich hat kein Künstler einen Freibrief dafür, im Namen der Kunstfreiheit (Art 5 III GG) Straftaten – und dazu gehört eben auch die

Beleidigung – zu begehen. Jedes Grundrecht findet seine Grenzen dort, wo der Schutzbereich eines anderen Grundrechts beginnt. Und auch Herr Erdogan hat – egal ob man mit seiner Politik einverstanden ist oder nicht – eine nach Art 1 GG geschützte Menschenwürde, die ihn davor schützt, von Herrn B. in derart unflätiger Weise bloßgestellt zu werden.

KB: Also doch 5 Jahre Gefängnis für Jan B.?

Müller: Ich bleibe beim Freispruch...nicht weil ich das Gedicht gut finden würde, sondern weil es die juristisch korrekte Abwägung gebietet. Um diese Entscheidung zu verstehen, wird einem nichts anderes übrig bleiben, als sich die Originalszene im Internet (Mercur-online hat einen Link eingestellt) anzusehen. Eingebettet in die Moderation und die begleitenden Bilder kommt dem „Gedicht“ ein doch etwas anderer Charakter zu, möglicherweise sogar derjenige eines satirischen Kunstwerks. Ein Kunstwerk, für welches sich viele schämen. Aber haben wir uns nicht schon für andere „Kunstwerke“ geschämt – ich erinnere mich an Beuys' Fettecke aus der 80er Jahren, die von einer Putzfrau versehentlich aufgeräumt wurde.

KB: Der Unterschied: Beuys hat mit seiner Fettecke niemanden beleidigt!

Müller: Höchstens den guten Geschmack! War aber damals und ist auch heute nicht strafbar. Bleiben wir also beim Fall Böhmermann, der vielleicht mehr als nur die Grenzen des guten Geschmacks überschritten hat. Für mich ist entscheidend, dass Jan B. durch seine geradezu überschwelgende Aneinanderreihung von Ausdrücken der Vulgärsprache eine Schmähung so überspitzt in Szene gesetzt hat, dass man ihm am Ende eine ernstgemeinte Beleidigung kaum abkaufen kann. Sein vorangehender Hinweis, dass man jetzt „mal zeigen wolle, was verboten ist“ und auch die Zwischendialoge mit dem Kollegen Kabelka geben der Abfolge einen satirischen Rahmen. Freilich ein Rahmen, innerhalb dessen ein Präsident Erdogan „sein Fett wegbekommt“. Aber eben auch ein Rahmen, der dem Adressaten die Chance gibt, die zweifellos vorhandenen Schmähungen nicht als derart gravierend empfinden zu müssen, wie es von der Wortwahl her an sich zu erwarten wäre.

KB: Ich glaube, ich könnte nie Jurist sein...werden da nicht einige Dinge zurechtgerückt?

Müller: Im Rahmen einer Abwägung muss man immer irgendwo „zurechtrücken“. Solange man sich hierbei nicht von subjektiven Empfindungen und äußerlichen Einflüssen leiten lässt, kann an dem „Zurechtrücken“ nichts Schlechtes sein.

KB: Herr Müller, vielen Dank für das Gespräch.

Das Gespräch führte KB mit RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht.

kanzlei • müller • kochel

rechtsanwalt jens müller dipl.-forstwirt univ.
fachanwalt für arbeitsrecht

Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Vertragsrecht

Mittenwalder Str. 5 Tel: +49 (0)8851/614 796
82431 Kochel a. See Fax: +49 (0)8851/924 70 71
www.mueller-kochel.de kanzlei@mueller-kochel.de